

**Kundmachung vom 12. Februar 2025
auf der Homepage
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 8223 Stubenberg innerhalb des Standortes
Mag. pharm. Sinesia Strahlhofer**

GZ: VV/V/2025/003

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf
Verlegung der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 8223
Stubenberg innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz, RGBL. Nr.
5/1907 idF BGBl. I Nr. 100/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idgF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Sinesia Strahlhofer, Konzessionärin der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in der Gemeinde 8223 Stubenberg mit der voraussichtlichen Betriebsstätte am Grundstück Nr. 99/13, KG 64215, mit Eingabe vom 10. Februar 2025, um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 8223 Stubenberg innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idgF. angesucht hat.

Die Verlegung soll vom Grundstück Nr. 99/13, KG 64215 auf das Grundstück Nr. 902, KG 64202 erfolgen.

Der Standort der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 8223 Stubenberg wurde mit Bescheid der Bezirkshauptfrau von Hartberg-Fürstenfeld vom 6. Juni 2023, GZ: BHHF-170534/2020-50, mit „Katastralgemeinden Freienberg, Buchberg bei Herberstein und Stubenberg der Gemeinde Stubenberg am See, wobei die Katastralgemeinde Stubenberg im Westen folgendermaßen begrenzt wird:

im Norden beginnend am gedachten Schnittpunkt der KG Grenze Stubenberg mit der Straße Zeil (auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenzen 302/13 und 302/8), der Straße Zeil in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung in die Landstraße L432 – der L432 in weiterer Folge nach Süden folgend bis zu dem gedachten Schnittpunkt der gedachten Verlängerung der Landstraße L432 und der Grenze der Katastralgemeinde Stubenberg – alle Adressen entlang der Einmündung der Stichstraßen in die L432 in diesem Standort inklusive“ festgesetzt.

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen in 8223 Stubenberg innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung einer Nachbarapotheke in 8223 Stubenberg eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idGF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automations-unterstützten Datenübertragung (recht@apothekerkammer.at) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später einlangende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Kammeramtsdirektor:


Mag. iur. Walter Marschitz, BA



